

## **Satzung der Diakonischen Akademie für Fort - und Weiterbildung e. V. in der von der Mitgliederversammlung am 17. November 2016 beschlossenen Fassung<sup>1</sup>**

### **Präambel**

Der Verein ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.

Der Verein arbeitet auf der Grundlage evangelischer Diakonie und der geltenden Bekenntnisse der jeweiligen Evangelischen Landeskirchen. Er ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zuordnung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonische Akademie für Fort – und Weiterbildung e. V.“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Moritzburg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, als Zeichen das „Kronenkreuz“ zu tragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zugehörig.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung seiner Mitglieder, der Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Angebote richten sich an Mitarbeitende und Träger der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, des sozialen und Gesundheitsbereiches sowie aus Bildung und Jugendhilfe.
- (2) Der Verein lässt sich dabei leiten von der Zusage Gottes, dass Menschen als sein Ebenbild gewollt und geliebt sind. Daraus ergibt sich der Anspruch auf ein Leben in Würde und Eigenverantwortung. Dies gilt besonders für den Anfang und das Ende des Lebens und überall dort, wo Menschen ausgegrenzt werden.
- (3) Die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften muss der Verwirklichung diakonischer Aufgaben und des Vereinszweckes dienen.

---

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung verwendeten Personen – und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. oder des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. sind.
- (2) Mitglieder können auch andere gliedkirchliche Werke der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und deren Mitglieder werden, soweit sie juristische Personen sind.
- (3) Mitglieder können des weiteren juristische Personen werden, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören oder sonstige gemeinnützige Träger sozialer Dienste und Einrichtungen sind, soweit sie den diakonischen Auftrag bejahen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann nur zum Jahresende mit einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten dauerhaft trotz Mahnung verletzt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Bis zu deren abschließender Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

### **§ 5 Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die ausschließlich gewillt sind, den Zweck des Vereins materiell zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen.
- (2) Die Fördermitglieder unterliegen nicht den sonstigen Pflichten der Mitglieder gemäß § 4. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit dem Recht zur Wortmeldung ohne Stimmrecht.
- (3) Hinsichtlich der Aufnahme und des Ausschlusses gilt § 4 entsprechend.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten Bevollmächtigten vertreten.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Vorstand und der Geschäftsführer beratend teil. Sie sind jederzeit zu hören.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - b) die Bestätigung der Jahresrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 6,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen können ausschließlich die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 gültige Stimmen abgeben. Diese Beschlüsse erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. In diesen Fällen wird ein Beschluss erst nach Zustimmung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg–schlesische Oberlausitz e. V. und des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. wirksam.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, ist innerhalb von sechs Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen dürfen. Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. entsenden jeweils einen Vertreter in den Vorstand. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder werden für fünf Jahre bestellt. Für den Fall, dass ein entsandtes Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, wird ein Ersatzmitglied durch das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. oder das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. benannt. Für den Fall, dass ein zu wählendes Mitglied ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung nach. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein eintritt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuentsendung bzw. der Neuwahl im Amt. Verletzt ein gewähltes Vorstandsmitglied in schwerwiegender Weise seine Pflichten, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 abberufen werden.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist, angehören und in ihrer Mehrheit Glieder einer Gliedkirche der EKD sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönlich und fachlich bereit und befähigt sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, unter dessen Leitung sie stattfinden, bei Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen mit beratender Stimme anwesend, es sei denn, der Vorstand beschließt aus sachlichen Gründen etwas anderes. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich, bei Bedarf öfter. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Mitarbeiter des Vereins und sonstige Dritte können zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist. Dem Geschäftsführer ist unverzüglich ein Protokoll zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beaufsichtigt den Geschäftsführer. Er ist gegenüber dem Geschäftsführer unter Einhaltung der satzungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben weisungsberechtigt. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ab. Er ist für die Vornahme arbeitsrechtlicher Regelungen gegenüber dem Geschäftsführer zuständig.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jeder allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist bei der Wahrnehmung der Vertretung an die satzungsmäßigen Vorgaben und Zuständigkeitsregelungen gebunden.
- (3) Dem Vorstand obliegt es, die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, zu beraten, zu beschließen und zu beaufsichtigen, insbesondere
  - a) über die diakonische und missionarische Legitimität aller Angebote und Dienste zu wachen,
  - b) den vom Geschäftsführer aufzustellenden Haushalts-, Investitions- und Stellenplanplan für das Geschäftsjahr zu prüfen und zu beschließen,
  - c) nach Abschluss des Geschäftsjahres die vom Geschäftsführer aufzustellende und geprüfte Jahresrechnung zu begutachten und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen,
  - d) für die Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers und dessen Entlastung nach Abschluss des Geschäftsjahres,
  - e) für die Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten,
  - f) für die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften,
  - g) für die Auswahl eines externen Rechnungsprüfers,
  - h) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemäß §§ 4 und 5.
- (4) Beschlüsse zu Angelegenheiten gemäß Absatz 3 Buchst. a), b), e) und f); § 8 Abs. 8; § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 4; § 11 Abs. 2 Satz 2; und § 11 Abs. 5 Satz 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einheitlichen Zustimmung der anwesenden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 entsandten Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand bildet einen Programmbeirat. Dieser berät den Vorstand bei grundsätzlichen Themen und Entwicklungen, die für die Ausrichtung des Vereins sowie die Konzeption von Angeboten der Fort- und Weiterbildung wichtig sind. Die Besetzung, die Arbeitsweise und die weiteren Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung für den Programmbeirat geregelt.
- (6) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Beiräte bilden und das Verfahren für deren Arbeitsweise bestimmen.

## **§ 10 Geschäftsführer/Besonderer Vertreter**

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer, der die Dienstbezeichnung Direktor führt. Er wird durch den Vorstand gewählt und muss Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Die Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand für fünf Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zu einer Neubestellung durch den Vorstand im Amt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (3) Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht des Besonderen Vertreters umfasst alle Rechtsgeschäfte, welche für die Geschäftsführung des Vereins erforderlich sind, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Er ist insoweit neben dem Vorstand allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

### **§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten gemäß den Satzungsbestimmungen, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Einstellung von Mitarbeitern gemäß des vom Vorstand beschlossenen Stellenplanes. Leitende Mitarbeiter werden auf Vorschlag und nach Zustimmung des Vorstandes durch den Geschäftsführer eingestellt.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen.
- (4) Der Geschäftsführer hat insbesondere
- a) den Haushalts-, Investitions- und Stellenplan für das jeweilige Geschäftsjahr zeitnah zu erstellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - b) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken,
  - c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle auszuarbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - d) die Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Vereinsorgane zu erlassen.
- (5) Der Geschäftsführer ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden. Insbesondere ist er an den vom Vorstand bestätigten Haushalts-, Investitions- und Stellenplan gebunden. Der Vorstand kann bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsführung an sich ziehen, wenn hierfür im Einzelfall ein sachlicher Grund besteht und ansonsten ein erheblicher Nachteil für den Verein einzutreten droht.
- (6) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand insbesondere über
- a) die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins sowie alle dienstlich wesentlichen Angelegenheiten,
  - b) die Umsetzung der Finanz-, Investitions- und Stellenplanung,
  - c) die Erfüllung der diakonischen Aufgaben des Vereins,
  - d) die Rentabilität des Vereins, v. a. die Rentabilität des Eigenkapitals,
  - e) Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.

Die Berichte sind wie folgt zu erstatten:

- zu Buchst. a) regelmäßig, mindestens vierteljährlich,
- zu Buchst. b) und c) mindestens einmal jährlich bzw. wenn erforderlich,
- zu Buchst. d) in der Sitzung des Vorstandes, in dem über den Jahresabschluss verhandelt wird,
- zu Buchst. e) rechtzeitig, dass der Vorstand vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

### **§ 12 Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Der Verein stellt die Organmitglieder von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei, soweit

diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch die Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind angemessen zu versichern.

### **§ 13 Vermögensansprüche**

- (1) Die Mitglieder des Vereins, der Geschäftsführer und die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen.
- (2) Ansprüche auf besondere Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis der eingebrachten Sachmittel und gewährten Zuschüsse an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. November 2016 in Kraft.

Unterschrift